

Ordentliche Landesdelegiertenkonferenz Hagen 20.-22. März 2009

AntragstellerIn: **Landesvorstand u.a.**

TO-Gegenstand: **Gleichstellung von Familienformen**
- Vielfalt anerkennen



Antrags-Nr.:

F-1

Gleichberechtigung und Wahlfreiheit für Alle – Vielfalt der Familienformen anerkennen, Familienvertrag einführen!

5

10

Kinder stehen im Mittelpunkt grüner Politik. Alle Politikfelder müssen konsequent an den Bedürfnissen und Rechten von Kindern ausgerichtet werden. Wer am Anfang eines Menschenlebens steht, soll dieselben Chancen auf Bildung, auf Teilhabe, Integration, auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und auf staatliche Leistungen haben. Dabei muss es unerheblich sein, in welcher privaten und rechtlichen Konstellation die Eltern leben. Alle Lebensformen mit Kindern müssen gestärkt und gleichgestellt werden.

15

Die unterschiedlichen Formen von Familie in unserer Gesellschaft haben sich maßgeblich verändert. Für uns Grüne ist Familie da, wo Kinder sind oder wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Formen des Zusammenhalts und miteinander Lebens wie nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Ein-Eltern-, Adoptiv-, Pflege-, Regenbogen- und Patchwork-Familien bis hin zu familiären Netzwerken, die über Generationengrenzen hinweg auch Menschen ohne verwandtschaftliche Bindung einschließen. Alleinerziehende und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern machen inzwischen 26 Prozent der Familien aus. In Nordrhein-Westfalen wachsen sogar fast ein Drittel aller Kinder in alternativen Familienformen auf.

20

25

Neue Familienmodelle erfordern neue Ideen, insbesondere im Hinblick darauf, wie allen Kindern ein stabiles und gleichberechtigtes Aufwachsen ermöglicht werden kann. Gleiches gilt für die rechtliche Absicherung von Lebensgemeinschaften, die außerhalb von Ehe und Lebenspartnerschaft füreinander Verantwortung übernehmen. Die Modernisierung des Familienbegriffs in der Gesellschaft muss endlich auch in Recht und Gesetz nachvollzogen werden. Mit diesem Beschluss wollen Bündnis 90/Die Grünen NRW Vorschläge hierzu unterbreiten. Diese ersetzen nicht die aktuellen familienrechtlichen Institutionen (Ehe, Eingetragene Lebenspartnerschaft), sondern beseitigen deren Ungerechtigkeiten und ergänzen sie um neue Instrumente der Anerkennung und Förderung von Vielfalt in den Familienformen. Der Beschluss ergänzt damit den umfassenden familienpolitischen Beschluss der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2007.

30

35

40

45

Benachteiligungen in der Familienförderung abbauen

Familien, in denen Kinder leben, werden derzeit grundlegend unterschiedlich besteuert, je nachdem ob die Eltern verheiratet, allein erziehend sind oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Durch das Ehegatten-Splitting fließen etwa 22 Milliarden Euro jährlich in die Förderung der Ehe, völlig unabhängig davon, ob dort Kinder leben. Von kinderbedingten Steuerfreibeträgen profitieren nur zehn Prozent aller Kinder zusätzlich, weil diese nur bei Eltern mit höheren Einkommen wirken. Steuerlich benachteiligt werden allein erziehende Mütter und Väter, die mit anderen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft zusammenleben, ebenso wie lesbische Mütter und schwule Väter in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie alle werden benachteiligt – entweder durch Steuerklasse 2 oder Steuerklasse 1. Diese steuerlichen Benachteiligungen müssen beseitigt werden. Es ist unerträglich, dass der Staat Familien und die in diesen Familien lebende Kinder wegen der Lebensform der Eltern finanziell schlechter stellt. Das Ehegattensplitting muss im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten abgeschafft und in ein Individualsplitting umgewandelt werden. Ein Teil der so frei gesetzten Mittel wollen wir in den Ausbau von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder investieren. Unser Ziel ist zudem eine Kindergrundsicherung für alle, die das Existenzminimum individuell gewährleistet und die die bisherigen Leistungen (Kindergeld, Kinderfreibeträge) ablöst.

Familien- und Kindschaftsrecht familienformenneutral gestalten

Wir sind davon überzeugt: Jede elterliche Sorge muss sich am Kindeswohl orientieren. Das Familien- und Kindschaftsrecht hat den gesellschaftlichen Realitäten zu folgen – nicht umgekehrt. Deshalb muss es familienformenneutral ausgestaltet werden. Im Familien- und Kindschaftsrecht wird bisher einseitig das Leitbild verheirateter heterosexueller Eltern mit eigenen leiblichen Kindern verfolgt. Patchwork-Familien mit mehr als zwei erwachsenen Bezugspersonen oder gar Regenbogenfamilien mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Eine rechtliche Anerkennung von sozialer Elternschaft ist bislang nur durch Adoption oder Pflegschaft möglich. Die Bedürfnisse Geschiedener und Alleinerziehender und der Kinder, die in diesen Familien leben, sind immer noch unbefriedigend geregelt. Dies schwächt nicht zuletzt die rechtliche, soziale und materielle Position der Kinder. Es ist ungerecht, wenn Elternteile, die viel Zeit mit den Kindern verbringen und sie im tagtäglichen Umgang erleben, bei wichtigen Entscheidungen für diese Kinder nicht mitbestimmen können. Daher muss das Familien- und Kindschaftsrecht im Hinblick auf Patchwork-Familien und Regenbogenfamilien überprüft werden. Die tatsächlichen Leistungen sozialer Elternteile und außerhalb der aktuellen Familienkonstellation lebender leiblicher Elternteile müssen gleichberechtigt bei der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen elterlichen Verantwortung anerkannt werden.

Ziel einer Reform des Kindschaftsrechts muss es sein, die rechtliche Position von sozialen Elternteilen zu stärken, ohne die des biologischen Elternteils zu ersetzen. Dies hat zur Folge, dass die in Patchwork-Familien faktisch gelebten Mehrelternschaften endlich rechtlich berücksichtigt werden. Alle dauerhaften Bezugspersonen des Kindes benötigen eine faire Balance aus elterlichen Pflichten und Rechten.

Mit dem Familienvertrag selbstbestimmte Verhältnisse schaffen

Das derzeitige Familien- und Kindschaftsrecht deckt weder die Vielfalt noch die Veränderlichkeit von unterschiedlichen Familienmodellen ab. Wir wollen den Familienvertrag als flexibles neues Rechtsinstitut einführen, um biologischen und gegebenenfalls weiteren sozialen Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, relevante kindschaftsrechtliche Fragen (z.B. elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmung, Umgang, Unterhalt etc.) zum Wohl des Kindes verbindlich miteinander zu regeln.

105 Wir setzen dabei auf Freiwilligkeit und Mindeststandards. Das Kindeswohl muss auch hier die Messlatte für jede Regelung sein. Dabei ist der Wunsch des Kindes so früh wie möglich zu berücksichtigen. Wichtig sind uns vor allem folgende Eckpunkte:

- 110 ▪ Im Interesse von Patchwork-Familien müssen auch Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Personen möglich sein, wobei mindestens zwei Erwachsene als unterhaltspflichtig ausgewiesen werden müssen.
- Der Familienvertrag soll auch bei adoptierten Kindern und Kindern in Dauerpflege offen stehen.
- 115 ▪ Um die Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher Regenbogenfamilien zu erfüllen, muss der Familienvertrag bereits in der Phase der Familienplanung eingegangen und geschlossen werden können.
- Wenn kein Familienvertrag vorhanden ist oder Regelungsinhalte fehlen, gilt das allgemeine Familien- und Kindschaftsrecht weiter.
- 120 ▪ Um keine Unsicherheit über die getroffenen Regelungen zuzulassen und dem Vertrag auch nach außen hin Geltung zu verschaffen, soll er notariell beurkundet und amtlich hinterlegt werden.
- Eine Auflösung des Familienvertrags ist auf Antrag durch eine familiengerichtliche Entscheidung zu regeln.

125 **Gemeinschaftliches Adoptionsrecht für alle Lebensgemeinschaften**

Bisher sind Fremdadoptionen nur durch Ehepaare oder durch Einzelpersonen zulässig. Diese Exklusivität widerspricht dem Kindeswohl. Das Adoptionsrecht muss für gemeinschaftliche
130 Fremdadoptionen durch Eingetragene Lebenspartnerschaften geöffnet werden. Auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften sollen auch das Recht auf gemeinschaftliche Adoptionen erhalten. Die Stiefkindadoption, bei dem der Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner das leibliche Kind der Partnerin oder des Partners adoptieren kann, bietet nur unzureichende Möglichkeiten, der gesellschaftlichen Realität der vielfältigen sozialen und
135 biologischen Elternschaften Rechnung zu tragen. Sie ist nur dann eine Option, wenn der andere biologische Elternteil seine Zustimmung erteilt. In jedem Fall ist die Einhaltung einheitlicher Standards bei Adoptionsverfahren zu gewährleisten.

Eine besondere Problematik der Stiefkindadoption ergibt sich für lesbische Paare, die ein Kind durch künstliche Befruchtung bekommen. Die Co-Mutter muss das Kind im Rahmen der
140 Stiefkindadoption, die mehr als zwei Jahre dauern kann, adoptieren. Da hier aber ein Kind in eine bestehende Beziehung hineingeboren wird, wollen wir in Fällen – allerdings nur in diesen –, in denen Kinder durch eine Samenspende entstehen, die „gesetzliche Fiktion“, d.h. die rechtswirksame Annahme, dass der Ehemann auch der leibliche Vater eines in die Ehe
145 hineingeborenen Kindes ist, analog anwenden. Dies würde auch den Zugang lesbischer Partnerschaften zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen erleichtern, da derzeit ungeklärte haftungsrechtliche Fragen gelöst wären.

150 **Kinderwünsche anerkennen – Gleiche Rechte herstellen**

Viele Paare ohne Trauschein, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und Alleinstehende wünschen sich Kinder und ziehen dafür auch ärztlich assistierte Reproduktion in Betracht. Rechtlich gesehen ist dies in der Bundesrepublik möglich. Die Bundesärztekammer hat
155 allerdings in ihren Richtlinien festgelegt, dass sie bei Lebenspartnerinnen, allein stehenden Frauen und in der Regel auch bei unverheirateten Paaren nicht durchgeführt wird. Hintergrund sind ungeklärte Haftungsfragen im Hinblick auf Unterhaltsleistungen etc. In einigen Nachbarstaaten ist die Insemination durch Ärztinnen und Ärzte dagegen auch bei alleinstehenden Frauen und lesbischen Paaren möglich. Dies hat zu einem für alle Beteiligten
160 unwürdigen „Inseminations-Tourismus“ geführt. Der Gesetzgeber muss hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Elternwillige und für behandelnde Ärztinnen und Ärzte schaffen. Die Möglichkeit der Künstlichen Befruchtung muss Lebenspartnerinnen, Unverheirateten und

Alleinstehenden offen stehen und darf nicht der Auslegung berufsrechtlicher Richtlinien der Bundesärztekammer überlassen werden. Bei der Übernahme der anfallenden Behandlungskosten sollen Lebenspartnerschaften, Alleinstehende und Unverheiratete mit Eheleuten gleichgestellt werden. Durch die frühere Gesundheitsreform ist die Kostenübernahme auf die Hälfte reduziert worden. Dadurch ist eine soziale Schieflage entstanden, weil sich Geringverdienende die hohen Behandlungskosten nicht mehr leisten können. Die Kosten für eine begrenzte Anzahl von Behandlungen sollen künftig wie alle familienbezogenen Leistungen steuerfinanziert übernommen werden.

175 **Perspektiven für einen „Solidaritätsvertrag“**

Die Realität sich verändernder Lebensformen zeigt, dass neben den Reformnotwendigkeiten hinsichtlich solcher Maßnahmen, die sich nicht auf das Zusammenleben mit Kindern beziehen, zusätzlich der Bedarf besteht, ein Rechtinstitut für Lebensformen ohne Kinder zu schaffen. Zu prüfen sind z.B. die Absicherung des Zusammenlebens in Mehrgenerationenhäusern oder Wohngemeinschaften für ältere Menschen. Hier wollen wir mit dem Solidaritätsvertrag eine Perspektive schaffen. Der Solidaritätsvertrag verfolgt eine ähnliche Zielsetzung wie der Familienvertrag, indem er die Möglichkeit schafft, Rechte und Pflichten gemeinsamen Lebens rechtskräftig vereinbaren zu können, er setzt aber nicht das Vorhandensein von Kindern voraus. Auch Formen des Zusammenlebens ohne Kinder – bspw. in Mehrgenerationenhäusern – werden damit in bestimmten Bereichen unter den Schutz des Staates gestellt. Aspekte eines Solidaritätsvertrags könnten sich bspw. auf folgende rechtliche Bereiche beziehen: Unterhaltsrecht, Erbschaftsrecht und angehörig-rechtliche Stellung in weiteren Rechtsbereichen. Diese Vereinbarungen sollten im Steuerrecht dann auch angemessen berücksichtigt werden. Möglich ist sowohl ein Standardvertrag, bei dem bestimmte Aspekte auch ausgeschlossen werden können, als auch ein „Baukastensystem“, das eine vollständig freie Zusammenstellung der vereinbarten rechtlichen Regelungen ermöglicht. Es ist zu prüfen, ob ein Familienvertrag Bestandteil eines Solidaritätsvertrags sein kann und damit über die Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Kind bzw. den Kindern stehen, hinaus Rechte und Pflichten der (biologischen und sozialen) Elternteile regeln kann.

Neue Familienmodelle erfordern neue Ideen dafür, wie allen Lebensformen Anerkennung und rechtliche Absicherung und allen Kindern ein stabiles und gleichberechtigtes Aufwachsen ermöglicht werden kann. Mit diesem Beschluss zeigen wir NRW-Grüne Wege auf, wie die Lebenswirklichkeit vieler Menschen auch in der Gesetzgebung und in der Verwaltung Anerkennung finden kann. Die LDK fordert die MandatsträgerInnen der Grünen Landtagsfraktion und der Bundestagsfraktion auf, die gesetzgeberischen Vorschläge zu prüfen und Anträge auf deren Grundlage in die Parlamente einzubringen. Die LDK fordert den Landesvorstand auf, die Forderungen bei der Erstellung der Wahlprogramme für die Landtags- und Bundestagswahl einzubringen und sich – gemeinsam mit anderen Landesverbänden, Bundesarbeitsgemeinschaften etc. – für ihre Verankerung einzusetzen.

AntragstellerInnen:

Landesvorstand
 Anndrea Asch MdL, KV Köln
 Irmingard Schewe-Gerigk MdB, KV Ennepe-Ruhr
 Bettina Herlitzius MdB, KV Aachen
 Verena Schäffer, Sprecherin Grüne Jugend NRW, KV Ennepe-Ruhr
 Eike Block, Sprecher Grüne Jugend NRW, KV Bonn
 Karin Schmitt-Promny, Sprecherin LAG Kinder-Jugend-Familie, KV Aachen
 Ulle Schauws, Sprecherin LAG Frauen, KV Krefeld
 Judith Hasselmann, Sprecherin LAG Frauen, KV Köln
 Christian Michalak, Sprecher LAG Demokratie & Recht, KV Bochum
 Angela Hebeler, Sprecherin LAG Queer, KV Düsseldorf
 Timon Delawari, Sprecher LAG Queer, HV Hagen
 Hasret Karacuban, Sprecherin AK Grüne MuslimInnen, KV Köln
 Ali Bas, Sprecher AK Grüne MuslimInnen, KV Warendorf
 Josefina Paul, KV Münster

F-1.

Gerta Siller, KV Wuppertal

Norbert Czerwinski, KV Düsseldorf

Merfin Demir, KV Mettmann